



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 31. August 2026

Anwesend: H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;
H. Nicolas Pommée, ~~H. Lucas Reul~~, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,
H. Dr. Elmar Keutgen, Fr. Claudia Niessen, H. Joky Ortmann, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, ~~Fr. Sally De Bruecker~~, Frau Semra Bosnjak, Ratsmitglieder;
H. Bernd Lentz, Generaldirektor
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

Öffentliche Sitzung

1) Mitteilungen

Das Gemeindegremium hat keine Mitteilungen zu machen.

2) AGR Tilia: Anpassung des Geschäftsführungsvertrags 2026-2028 zwischen der Stadt Eupen und der AGR Tilia

Ratsmitglied Martine Engels weist darauf hin, dass der Verwaltungsrat der AGR Tilia erst am Donnerstag zusammentrete. Die Fraktion beantrage daher die Vertagung des Tagesordnungspunktes. Andernfalls werde sie dem Beschluss nicht zustimmen, da eine vorherige Beratung in den zuständigen Gremien als erforderlich angesehen werde.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde folglich auf die Stadtratssitzung vom 5. Oktober 2026 verlegt.

3) Sportkomplex Stockbergerweg: Anschaffung und Lieferung einer Stromkabine - Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremialbeschlusses vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf angenommen Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass die Errichtung einer neuen Stromkabine am Stockbergerweg für den geplanten Rückbau des Schwimmbades sowie die weitere Entwicklung des Sportkomplexes Stockbergerweg erforderlich ist;

In Erwägung, dass die bisherige Stromversorgung über die Netzkabine in der Hisselgasse aufgrund ihrer bereits ausgeschöpften Kapazität weder erweiterbar noch für zukünftige Leistungserhöhungen geeignet ist;

In Erwägung, dass eine neue Kabine die Voraussetzung für den Anschluss einer Photovoltaikanlage, von Ladesäulen, einer neuen Wärmeversorgung sowie weiterer infrastruktureller Entwicklungen am o.g. Standort schafft und damit auch ein zentraler Baustein zur Umsetzung der Ziele des Energie- und Klimaplan ist;

In Erwägung, dass nach Abstimmung mit ORES und den zuständigen Behörden ein gemeinsamer Standort für die Kundenkabine der Stadt Eupen und eine neue Netzkabine von ORES festgelegt wurde;

In Erwägung, dass sich das Gemeinderat bereits per Beschluss vom 13. Oktober 2025 für einen Standort nahe Stockbergerweg 7 entschieden hat;

In Erwägung, dass der Fachbereich Raumordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft per Mail vom 26. Juni 2026 mitteilt, dass die gewählte Variante einer ortsverträglichen Gestaltung mit Heckenbepflanzung, angepassten Fassadenmaterialien sowie wasserdurchlässigen Außenanlagen unterstützt wird;

In Erwägung, dass das Studienbüro BICE mit der Unterstützung der Planung einer 400kVA Kundenkabine am o.g. Standort beauftragt wurde;

In Erwägung, dass es sich zwecks Kostenreduzierung des Gesamtprojektes empfiehlt, das Kabinengehäuse und die Elektroarbeiten getrennt zu vergeben sowie die Erd-, Pflaster- und Gartenbauerarbeiten durch den städtischen Bauhof ausführen zu lassen;

In Erwägung, dass die Umsetzung hierfür für die Jahre 2026 und 2027 vorgesehen ist;

In Erwägung, dass die Anschaffung und Lieferung der erforderlichen Stromkabine mit Kosten in Höhe von 30.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt wird;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2026 unter der Haushaltsanweisung OB20 PR77 EWK72.00 den vorgenannten Betrag vorsieht;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Schreiben vom 3. November 2025 die Aufnahme des Gesamtprojektes in den Infrastrukturplan 2026 mit einem voraussichtlichen 60%igen Zuschuss in Höhe von 72.000 € bestätigt;

In Erwägung, dass im Rahmen von BERI und nach Prüfung der realisierten Arbeiten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gewisse Energieeffizienzmaßnahmen zu 80% bezuschusst werden können;

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von

Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion):

"Dem Beschluss können wir natürlich zustimmen. Die neue Stromkabine ist offensichtlich eine sinnvolle Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Sportkomplexes. Dass damit zugleich Photovoltaik, Ladesäulen und eine neue Wärmeversorgung ermöglicht werden, begrüßen wir ausdrücklich. Das knüpft an eine nachhaltige Energiepolitik an, die die Stadt seit vielen Jahren verfolgt und die wir auch in der vergangenen Mehrheit konsequent vorangetrieben haben. Es ist gut, dass diese Linie an dieser Stelle fortgesetzt wird. Bei den Worten „weitere Entwicklung des Standortes“ wird man natürlich ebenfalls hellhörig und würde gerne wissen, in welche Richtung die Entwicklung gehen soll. Die Umgestaltung des Stockberger Wegs begleitet uns inzwischen seit vielen Jahren. Wir haben dazu auch in den vergangenen Monaten immer mal wieder in den Kommissionen nachgefragt und bislang sinngemäß immer die Antwort bekommen: Da ist etwas in Planung, aber wir können noch nicht sagen, was. Ich gehe mal davon aus, dass wir auch heute nicht viel mehr zum aktuellen Stand der Planungen erfahren werden. Trotzdem erlaube ich mir die Frage: Wann können Stadtrat beziehungsweise zuständige Kommission damit rechnen, über die Pläne informiert und rechtzeitig in die weiteren Überlegungen einbezogen zu werden?"

Ratsmitglied Philippe Klein (OBL-Fraktion):

"Die OBL begrüßt grundsätzlich die Investition in eine neue Strominfrastruktur für den Sportkomplex am Stockbergerweg. Dass damit auch die Voraussetzungen für Photovoltaik, Ladesäulen, eine moderne Wärmeversorgung und weitere zukünftige Entwicklungen geschaffen werden, ist aus unserer Sicht sinnvoll und zukunftsorientiert.

Gleichzeitig wünscht die OBL, dass diese Investition der erste Schritt zu einer nachhaltigen Zukunftsperspektive für den gesamten Sportkomplex ist.

Der Zustand des Standortes beschäftigt uns seit Jahren. Das ehemalige Schwimmbad steht seit langer Zeit leer und ist teilweise baufällig. Auch die Sporthalle ist in einem schlechten Zustand und hat ihre besten Jahre hinter sich. Deshalb braucht es aus unserer Sicht endlich eine klare Vision für das gesamte Areal.

Die Investition in die Strominfrastruktur sollte mit einem stimmigen Gesamtkonzept für die Zukunft des Sportkomplexes verbunden werden. Was soll dort in den kommenden Jahren entstehen und wie können moderne Sport-, Freizeit- und öffentliche Angebote mit Nachhaltigkeit und einer zeitgemäßen Infrastruktur verbunden werden?

Die OBL unterstützt die notwendige Investition, erwartet aber gleichzeitig, dass daraus eine langfristige Strategie für den gesamten Standort Stockbergerweg entsteht."

Ratsmitglied Jenny Möres (PFF-Fraktion)

"Der Rückbau erscheint uns für die weitere Planung unumgänglich und ist – wie wir im Ausschuss erfahren haben – auch aus Sicherheitsgründen sinnvoll und wichtig. Zwar besteht kein dringender Handlungsbedarf oder ein akutes Sicherheitsproblem, jedoch ist der Rückbau zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll, um die sonst voraussichtlich auftretenden Sicherheitsrisiken zu vermeiden."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Anschaffung und Lieferung einer Stromkabine zwecks Elektroversorgung des Sportkomplexes am Stockbergerweg gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeverfahren eine Vergabe auf angenommene Rechnung mit einer Kostenschätzung in Höhe von 30.000 €, einschl. MwSt. vorzusehen.

4) Sportkomplex Stockbergerweg: Ausstattung einer Stromkabine - Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 42, § 1, 1° a) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht nicht den Schwellenwert von 140.000,00 €);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 90, 1°;

In Erwägung, dass die Errichtung einer neuen Stromkabine am Stockbergerweg für den geplanten Rückbau des Schwimmbades sowie die weitere Entwicklung des Sportkomplexes Stockbergerweg erforderlich ist;

In Erwägung, dass die bisherige Stromversorgung über die Netzkabine in der Hisselgasse aufgrund ihrer bereits ausgeschöpften Kapazität weder erweiterbar noch für zukünftige Leistungserhöhungen geeignet ist;

In Erwägung, dass eine neue Kabine die Voraussetzung für den Anschluss einer Photovoltaikanlage, von Ladesäulen, einer neuen Wärmeversorgung sowie weiterer infrastruktureller Entwicklungen am o.g. Standort schafft und damit auch ein zentraler Baustein zur Umsetzung der Ziele des Energie- und Klimaplan ist;

In Erwägung, dass nach Abstimmung mit ORES und den zuständigen Behörden ein gemeinsamer Standort für die Kundenkabine der Stadt Eupen und eine neue Netzkabine von ORES festgelegt wurde;

In Erwägung, dass sich das Gemeinderat bereits per Beschluss vom 13. Oktober 2025 für einen Standort nahe Stockbergerweg 7 entschieden hat;

In Erwägung, dass der Fachbereich Raumordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft per Mail vom 26. Juni 2026 mitteilt, dass die gewählte Variante einer ortsverträglichen Gestaltung mit Heckenbepflanzung, angepassten Fassadenmaterialien sowie wasserdurchlässigen Außenanlagen unterstützt wird;

In Erwägung, dass das Studienbüro BICE aus Neupré mit der Unterstützung der Planung einer 400kVA Kundenkabine am o.g. Standort beauftragt wurde;

In Erwägung, dass es sich zwecks Kostenreduzierung des Gesamtprojektes empfiehlt, das Kabinengehäuse und die Elektroarbeiten getrennt zu vergeben sowie die Erd-, Pflaster- und Gartenbauerarbeiten durch den städtischen Bauhof ausführen zu lassen;

In Erwägung, dass die Umsetzung hierfür für die Jahre 2026 und 2027 vorgesehen ist;

Nach Kenntnisnahme des durch das Büro BICE erstellten Lastenheftes betreffend die Ausstattung der Stromkabine zwecks Elektroversorgung des Sportkomplexes am Stockbergerweg mit einer Kostenschätzung in Höhe von 110.000 €, einschl. MwSt.;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42, § 1, 1° a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2026 unter der Haushaltsanweisung OB20 PR77 EWK72.00 einen Betrag in Höhe von 120.000 € vorsieht;

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Schreiben vom 3. November 2025 die Aufnahme des Gesamtprojektes in den Infrastrukturplan 2026 mit einem voraussichtlichen 60%igen Zuschuss in Höhe von 72.000 € bestätigt;

In Erwägung, dass im Rahmen von BERI und nach Prüfung der realisierten Arbeiten durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gewisse Energieeffizienzmaßnahmen zu 80% bezuschusst werden können;

Nach Kenntnisnahme des durch Herrn Finanzdirektors erstellten bedingt günstigen Legalitätsgutachten vom 26. August 2026;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- das durch das Büro BICE aus Neupré erstellte Lastenheft betreffend die Ausstattung der Stromkabine zwecks Elektroversorgung des Sportkomplexes am Stockbergerweg, welches als Vergabeart gemäß Artikel 42, § 1, 1° a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 110.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.
- die unter der Haushaltsanweisung OB20 PR77 EWK72.00 vorgesehenen Mittel für das Gesamtprojekt in Höhe von 120.000 € gelegentlich der 2. Haushaltsanpassung auf insgesamt 140.000 € zu erhöhen.

5) Ankauf einer neuen Kehrmaschine (Ersatz): Genehmigung der Vergabeart und des Lastenheftes

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Artikels 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, in seiner geltenden Fassung;

In Anbetracht, dass die bestehende Kehrmaschine im Februar 2018 in Betrieb genommen wurde;

In Anbetracht, dass die Maschine 9.230 Betriebsstunden aufweist;

In Anbetracht, dass diese Maschine durch den täglichen Einsatz zur Reinigung der Straßen und der Laubentfernung in der Herbstsaison mittlerweile verschlissen ist und das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat;

In Anbetracht, dass diese Maschine aufgrund der intensiven Nutzung und seines hohen Alters pannen anfällig ist und es deshalb zu Betriebsunterbrechungen kommt;

In Anbetracht, dass es aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr sinnvoll ist, diese Maschine weiter instand zu halten;

In Anbetracht dessen schlägt der Bauhof vor, eine neue Kompaktkehrmaschine anzukaufen;

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen, durch den Bauhof ausgearbeiteten Lastenheftes, welches den Ankauf einer neuen Kompaktkehrmaschine vorsieht;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für die Anschaffung einer Kompaktkehrmaschine Kosten von 340.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB20 PR12 EWK 74.10 (Mittelvormerkung 9000021031) des Haushaltsplanes 2026 Ausgaben in Höhe von 342.000,00 € vorgesehen sind;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß dem Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein offenes Verfahren mit europaweiter Veröffentlichung vorsieht;

Nach Kenntnisnahme des durch Herrn Finanzdirektors erstellten günstigen Legalitätsgutachten Nr. 2026/14 vom 25. August 2026 mit Hinweis auf die Bemerkungen;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von

Ratsmitglied Catherine Brüll (Ecolo-Fraktion):

"Bei diesem Punkt werden wir uns enthalten. Wir stellen uns die Frage, warum in der Ausschreibung nicht zumindest beide Varianten - Verbrennungsmotor und Elektroantrieb - vorgesehen wurden. Im Ausschuss wurden uns die deutlich höheren Anschaffungskosten einer elektrischen Kehrmaschine erläutert. Unserer Ansicht nach greift ein Vergleich, der sich im Wesentlichen auf den Kaufpreis beschränkt, allerdings zu kurz. Interessant wäre für uns eine Betrachtung der Kosten über die gesamte Nutzungsdauer: Welche Fördermöglichkeiten bestehen? Wie entwickeln sich Energie- und Kraftstoffkosten? Wie unterscheiden sich Wartungs- und Betriebskosten? Und welchen Anteil des Strombedarfs könnten wir perspektivisch mit unserer eigenen lokalen Stromproduktion decken? Gerade das ist schließlich eines der Ziele der Politik, die wir seit Jahren mit der Ausstattung städtischer Gebäude mit Photovoltaikanlagen verfolgen und die mit den geplanten Energiegemeinschaften weiterentwickelt werden soll. Daneben gibt es Aspekte, die sich nicht allein im Anschaffungspreis ausdrücken: weniger Lärm für die städtischen Mitarbeiter und die Anwohner sowie keine lokalen Abgasemissionen während des Betriebs. Gerade eine Kehrmaschine arbeitet langsam und häufig unmittelbar dort, wo Menschen wohnen und sich im öffentlichen Raum bewegen. Wir behaupten damit nicht, dass die Elektrovariante zwangsläufig die wirtschaftlich bessere Lösung gewesen wäre. Aber wir hätten es sinnvoll gefunden, beide Optionen auszuschreiben und auf Grundlage ihrer tatsächlichen Lebenszykluskosten miteinander vergleichen zu können. Wenn wir als Gemeinde Klimaschutz und Energiewende ernst nehmen, sollten diese Kriterien unserer Ansicht nach bei größeren Neuanschaffungen zumindest systematisch mitgeprüft werden."

Ratsmitglied Jenny Möres (PFF-Fraktion):

"Mit der großen Kehrmaschine handelt es sich um eine wichtige Anschaffung, die in Eupen immer wieder zum Einsatz kommt. Wer sich das Lastenheft bzw. die technischen Leistungsmerkmale angesehen hat, hat festgestellt, dass diese Maschine künftig auch über eine speziell geformte Saugdüse für Kies verfügen muss. Davon versprechen wir uns mehr Sauberkeit und ein gepflegteres Erscheinungsbild unserer Straßen."

Normalerweise verfolgt die aktuelle Mehrheit eine Politik, bei der in Sachen Fuhrpark, wo immer es geht und wo es sinnvoll erscheint, auf Elektro-Fahrzeuge umzusteigen. Und ja, wie wir im Ausschuss erfahren haben, gibt es inzwischen durchaus elektronisch betriebene, leistungsstarke Kehrmaschinen – jedoch sind diese fast doppelt so teuer, weshalb wir in diesem Fall den Ankauf eines dieselbetriebenen Fahrzeugs unterstützen."

Ratsmitglied Philippe Klein (OBL-Fraktion):

"Auch bei dieser Anschaffung bedauern wir, dass man sich nicht für eine elektrische Kehrmaschine entschieden hat. Die bisherige Maschine aus dem Jahr 2018 hat mit über 9.000 Betriebsstunden das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und muss aufgrund ihres Verschleißes und der zunehmenden Betriebsunterbrechungen ersetzt werden.

Im Bau- und Mobilitätsausschuss wurde uns erläutert, dass eine vergleichbare elektrische Kehrmaschine mit Kosten von über 500.000 Euro deutlich teurer gewesen wäre. Zudem würde auch bei einem Elektrofahrzeug die eigentliche Reinigungsmechanik einem vergleichbaren Verschleiß unterliegen, sodass keine wesentlich längere Lebensdauer der Maschine zu erwarten wäre.

Dieser Argumentation können wir folgen. Nachhaltig zu investieren, bedeutet aus unserer Sicht nicht, unabhängig von den tatsächlichen Vorteilen immer die teuerste oder vermeintlich umweltfreundlichste Variante zu wählen. Wenn eine elektrische Alternative mehr als 160.000 Euro zusätzlich kostet, ohne eine entsprechend längere Nutzungsdauer oder einen vergleichbaren Mehrwert zu bieten, muss eine solche Investition auch kritisch hinterfragt werden.

Positiv hervorzuheben ist deshalb, dass die verschiedenen Möglichkeiten von den Mitarbeitern des Bauhofs geprüft und in Erwägung gezogen wurden. Die Entscheidung für einen neuen Diesel-Antrieb wurde nach dieser Prüfung als die derzeit sinnvollste und wirtschaftlichste Lösung bewertet."

b e s c h l i e ß t
einstimmig, bei 7 Enthaltung(en) (Ecolo),

das Lastenheft betreffend den Ankauf einer neuen Kompaktkehrmaschine mit einer Kostenschätzung in Höhe von 340.000,00 € einschl. MwSt., welches als Vergabeart ein offenes Verfahren vorsieht, zu genehmigen.

6) Ankauf eines Müllpresscontainers (Ersatz): Genehmigung der Vergabeart und des Lastenheftes

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;

In Anbetracht, dass der bestehende Müllpresscontainer als Aufbau auf einem Klein-Lkw im März 2005 in Betrieb genommen wurde;

In Anbetracht, dass dieses Gerät täglich zur Entleerung der öffentlichen Mülleimer auf dem Stadtgebiet und den Friedhöfen eingesetzt wird,

In Anbetracht, dass dieses Gerät aufgrund der intensiven Nutzung und seines hohen Alters verschlissen und pannenanfällig ist und es aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr sinnvoll ist, es weiter instand zu halten;

In Anbetracht, dass ein Müllpresscontainer das Müllvolumen im Verhältnis von 5 zu 1 verdichtet und somit das Müllvolumen reduziert,

In Anbetracht, dass durch den Ersatz des Müllpresscontainers durch ein Neugerät die Betriebssicherheit weiterhin gewährleistet ist.

In Anbetracht dessen schlägt der Bauhof vor, einen neuen Müllpresscontainer als Wechselaufbau für einen Klein-Lkw anzukaufen;

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen, durch den Bauhof ausgearbeiteten Lastenheftes, welches den Ankauf eines neuen Müllpressaufbaus vorsieht;

In Erwägung, dass der städtische Bauhof für die Anschaffung eines Müllpressaufbaus Kosten von 100.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB20 PR42 EWK 74.10 (Mittelvormerkung 9000022312) des Haushaltsplanes 2026 Ausgaben in Höhe von 100.000,00 € vorgesehen sind;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß dem Gesetz vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;

Nach Kenntnisnahme des durch Herrn Finanzdirektors erstellten günstigen Legalitätsgutachten Nr. 2026/15 vom 25. August 2026;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Ankauf eines neuen Müllpresscontainers mit einer Kostenschätzung in Höhe von 100.000,00 € einschl. MwSt., welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.

7) Anmietung und Unterhalt von Arbeitskleidung: Genehmigung der Vergabeart und des Lastenheftes

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;

In Anbetracht, dass der aktuelle Dienstleistungsvertrag zur Miete, Wäsche und zum Unterhalt der Arbeitskleidung mit der Firma Depairon am 1. November 2026 ausläuft;

In Anbetracht, dass der dreijährige Dienstleistungsvertrag neu ausgeschrieben werden muss und hierfür ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung vorgesehen ist;

In Anbetracht, dass zu diesem Zweck ein entsprechendes Lastenheft erstellt wurde;

In Anbetracht, dass der Leistungsumfang den Mietservice von drei langen Arbeitshosen und zwei Arbeitsjacken pro Mitarbeiter des Bauhofs sowie den Wäscherei-Service für speziellere Eigentumskleidung der Stadtverwaltung umfasst;

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung auf 35.000,00 € pro Jahr einschließlich 21% MwSt. beläuft und der geschätzte Gesamtauftragswert für die dreijährige Vertragslaufzeit somit 105.000,00 € einschließlich 21% MwSt. beträgt;

In Anbetracht, dass die Kosten durch den Auftragnehmer monatlich entsprechend dem Index der Wäschereinnung angepasst werden können;

In Anbetracht, dass im Haushalt unter OB 10.PR 10 EWK 12.11, „Arbeitskleidung Bauhof“, jährlich 60.000,00 € zur Finanzierung dieser Kosten vorgesehen sind;

In Anbetracht, dass die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer monatlich erfolgt;

Nach Kenntnisaufnahme des durch Herrn Finanzdirektors erstellten günstigen Legalitätsgutachten Nr. 2026/13 vom 25. August 2026;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Dienstleistungsvertrag zur Miete, Unterhalt und der Wäsche der Arbeitskleidung für den Bauhof mit einer Kostenschätzung von 35.000,00 € jährlich, einschl. 21% MwSt. welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.

8) Zur Nohn: Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 06. Oktober 2004 betreffend die Einrichtung eines kombinierten Fuß- und Fahrradweges

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt wurden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass in der Straße zur Nohn per Ergänzungsverordnung vom 06. Oktober 2004 ein kombinierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet wurde;

In Erwägung, dass dieser so ausgeschildert ist, dass es sich um einen verpflichtenden Fuß- und Fahrradweg handelt und der zuständige Beamte beim Öffentlichen Dienst der Wallonie empfohlen hat, diesen Weg in einen reservierten Fuß- und Fahrradweg umzuwandeln, damit der trainierte Fahrradfahrer die Straße nutzen darf und nicht vom touristisch fahrenden Fahrradfahrer behindert wird;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Ergänzungsverordnung vom 06. Oktober 2004 aufzuheben und eine neue zu verfassen;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Lukas Teller (CSP-Fraktion)**:

"Wir begrüßen den weiteren Ausbau der Fahrradwege auf dem Eupener Stadtgebiet. Gut ausgebaute Radwege erhöhen die Sicherheit und sorgen für ein angenehmeres und attraktiveres Radfahren.

Wichtig ist für uns aber, dass dort, wo es sinnvoll ist, keine verpflichtende Nutzung des Radwegs vorgeschrieben wird. Denn nicht jeder Fahrradweg ist für jeden Radfahrer gleichermaßen geeignet.

Ich spreche hier auch aus eigener Erfahrung als Rennradfahrer: Auf einem gut ausgebauten und ausreichend breiten Fahrradweg kann man selbstverständlich problemlos fahren. Anders sieht es aber bei schmalere Wegen aus, die beispielsweise gemeinsam mit Fußgängern genutzt werden. Wer mit einem Rennrad oder als ambitionierter Radfahrer mit rund 30 km/h unterwegs ist, ist dort nicht mehr unbedingt sicher aufgehoben. Im Gegenteil: Eine verpflichtende Nutzung kann in solchen Situationen zusätzliche Gefahren schaffen – sowohl für den Radfahrer selbst als auch für Fußgänger und andere Nutzer des Weges.

Deshalb sollten wir gerade an Stellen wie hier darauf achten, dass Radfahrer die Wahl haben und, wenn es die Situation erfordert, weiterhin die Straße nutzen dürfen. Das schafft aus unserer Sicht mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Ergänzungsverordnung vom 06. Oktober 2004 betreffend die Einrichtung eines kombinierten Fuß- und Fahrradweges in der Straße Zur Nohn aufzuheben und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Der kombinierte Fuß- und Fahrradweg in der Straße zur Nohn wird aufgehoben.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Entfernen der entsprechenden Beschilderung des Typs D10.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

9) Zur Nohn - Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines reservierten Fuß- und Fahrradweges

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt wurden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Struktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht;

In Erwägung, dass der zuständige Beamte beim Öffentlichen Dienst der Wallonie empfohlen hat, den kombinierten Fuß- und Fahrradweg in der Straße zur Nohn in einen reservierten Fuß- und Fahrradweg umzuwandeln, damit der trainierte Fahrradfahrer die Straße nutzen darf;

In Erwägung, dass der bestehende kombinierte Fuß- und Fahrradweg in der gleichen Sitzung aufgehoben wird;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, in der Straße Zur Nohn einen reservierten Fuß- und Fahrradweg einzurichten, auf der rechten Seite, zwischen der Winkelstraße und der Hochstraße;

Nach Kenntnisaufnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeinderates und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- in der Straße zur Nohn, auf der rechten Seite, zwischen der Winkelstraße und der Hochstraße, einen reservierten Fuß- und Fahrradweg einzurichten;
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Zur Nohn, zwischen der Winkelstraße und der Hochstraße, wird auf der rechten Seite in Richtung Hochstraße ein reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F99a und F101a an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeinderatsverordnungs veröffentlicht.

10) Zur Nohn/Rothfeld: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines reservierten Fuß- und Fahrradweges

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt wurden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die sanfte Mobilität zu fördern und eine entsprechende Struktur zu schaffen, welche den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer erhöht;

In Erwägung, dass der zuständige Beamte beim Öffentlichen Dienst der Wallonie empfohlen hat, den kombinierten Fuß- und Fahrradweg zwischen Zur Nohn und Rothfeld in einen reservierten Fuß- und Fahrradweg umzuwandeln, damit dieser Weg beidseitig genutzt werden darf;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- in dem Weg zwischen Zur Nohn und Rothfeld, einen reservierten Fuß- und Fahrradweg einzurichten;
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In dem Weg zwischen den Straßen Zur Nohn und Rothfeld wird ein reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F99a und F101a an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

11) Stendrich 88: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt wurden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, in der Straße Stendrich, auf Höhe des Anwesens 88, einen Behindertenparkplatz einzurichten;

In Erwägung, dass dieser Parkplatz einen öffentlichen Charakter hat und von jeder Person, die in Besitz eines entsprechenden Ausweises ist, genutzt werden kann;

Nach Kenntnisaufnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeinderates und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes vor dem Anwesen Stendrich 88 zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Vor dem Anwesen Stendrich 88 wird ein öffentlicher Behindertenparkplatz eingerichtet.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E3a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung sowie das Zusatzschild Typ Xc mit dem Vermerk „6M“, gemäß Artikel 70.3 und Artikel 77.5 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

12) Gemehret: Genehmigung der Ergänzungsverordnung betreffend die Erweiterung der geschlossenen Ortschaft

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt wurden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die geschlossene Ortschaft in der Straße Gemehret derzeit auf Höhe des Anwesens Gemehret 16 endet;

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die Grenze der geschlossenen Ortschaft in der Straße Gemehret verlegt werden sollte, so dass sich das Anwesen Gemehret Nr. 18 in der geschlossenen Ortschaft befindet;

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, die Grenze der geschlossenen Ortschaft demnach zu verlegen, so dass das Anwesen Gemehret Nr. 18 inbegriffen ist;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeinderkollegium und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t einstimmig,

in der Straße Gemehret wird die Grenze der geschlossenen Ortschaft verlegt, so dass das Anwesen Gemehret Nr. 18 hierin inbegriffen ist und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

In der Straße Gemehret wird die Grenz der geschlossenen Ortschaft verlegt, so dass das Haus Gemehret Nr. 18 in der geschlossenen Ortschaft inbegriffen ist.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Versetzen der Verkehrsschilder vom Typ F1a/F1b und F3a/F3b an die dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**13) Untere Rottergasse, Langesthal, Kehrweg, Eichenberg: Genehmigung der
Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass der Öffentliche Dienst die im Stadtrat vom 20. April 2026 beschlossene Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30 km/h Zone im gesamten Bereich zwischen Schilsweg und Kehrweg, einschl. Hütte, abgelehnt hat und darauf hingewiesen hat, dass hier zwei Zonen zu erstellen sind;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, eine 30 Km/H-Zone mit folgenden Begrenzungen einzurichten:

- Langesthal 58;
- beide Teilbereiche der Straße Eichenberg, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schönefelderweg;
- Kehrweg, auf Höhe des Kreisverkehrs mit der Frankendelle (RN68);
- Bellmerin, auf Höhe des Kreisverkehrs am Anwesen Bellmerin 89;
- Bellmerin, auf Höhe des Kreisverkehrs am Anwesen Bellmerin 41;
- Untere Rottergasse, auf Höhe der Kreuzung mit der Monschauer Straße (RN67);

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Philippe Klein (OBL-Fraktion:**

"Vor einigen Monaten wurde beschlossen, die gesamte Unterstadt als einheitliche 30er-Zone umzuwandeln. Eine klare und aus unserer Sicht nachvollziehbare Lösung, die für Verkehrsteilnehmer und Anwohner gleichermaßen verständlich gewesen wäre.

Nun wurde diese Entscheidung von der Région Wallonne wieder aufgehoben. Damit bleibt uns nichts anderes übrig, als eine entsprechende Ergänzungsverordnung zu genehmigen. Diese ist in unseren Augen allerdings weder besonders verständlich noch eindeutig und birgt daher durchaus das Risiko von Missverständnissen und Verwirrung bei den Verkehrsteilnehmern, zudem sich in diesem Bereich das Internat befindet.

Hier zeigt sich einmal mehr, dass in der Politik nicht immer der scheinbar einfachste und logischste Weg möglich ist. Was auf lokaler Ebene sinnvoll und klar erscheint, muss nicht zwangsläufig der Auffassung einer übergeordneten Instanz entsprechen.

Wir bedauern, dass aus einer ursprünglich einfachen und einheitlichen Regelung nun eine kompliziertere Lösung entstanden ist. Am Ende sollte es jedoch vor allem darum gehen, klare, verständliche und für alle nachvollziehbare Verkehrsregeln zu schaffen."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Einrichtung einer 30 Km-H/Zone zwischen folgenden Begrenzungspunkten zu genehmigen:
 - Langesthal 58;
 - beide Teilbereiche der Straße Eichenberg, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schönefelderweg;
 - Kehrweg, auf Höhe des Kreisverkehrs mit der Frankendelle (RN68);
 - Bellmerin, auf Höhe des Kreisverkehrs am Anwesen Bellmerin 89;
 - Bellmerin, auf Höhe des Kreisverkehrs am Anwesen Bellmerin 41;
 - Untere Rottergasse, auf Höhe der Kreuzung mit der Monschauer Straße (RN67);
-
- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:
 - Artikel 1:
 - Zwischen folgenden Begrenzungspunkten wird eine 30 km/h-Zone eingerichtet:
 - Langesthal 58;
 - beide Teilbereiche der Straße Eichenberg, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schönefelderweg;
 - Kehrweg, auf Höhe des Kreisverkehrs mit der Frankendelle (RN68);
 - Bellmerin, auf Höhe des Kreisverkehrs am Anwesen Bellmerin 89;
 - Bellmerin, auf Höhe des Kreisverkehrs am Anwesen Bellmerin 41;
 - Untere Rottergasse, auf Höhe der Kreuzung mit der Monschauer Straße (RN67);

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F4a und F4b an den in Frage kommenden Stellen, gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

**14) Schilsweg, Monschauer Straße, Hütte, Selterschlag: Genehmigung der
Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30 km/h-Zone**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr;

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass der Öffentliche Dienst die im Stadtrat vom 20. April 2026 beschlossene Ergänzungsverordnung betreffend die Einrichtung einer 30 km/h Zone im gesamten Bereich zwischen Schilsweg und Kehrweg, einschl. Hütte, abgelehnt hat und darauf hingewiesen hat, dass hier zwei Zonen zu erstellen sind;

In Erwägung, dass die Durchführung des Projektes „Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück vom Bellmerin“ im Stadtrat vom 17. April 2023 einstimmig beschlossen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Arbeiten nunmehr beinahe abgeschlossen wurden;

In Erwägung, dass es daher notwendig ist, die entsprechenden Ergänzungsverordnungen festzuhalten;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, eine 30 Km/H-Zone mit folgenden Begrenzungen einzurichten:

- Hütte 60;
- Binsterweg, auf Höhe der Kreuzung mit dem Mühlenweg;
- Monschauer Straße (RN67), vor der Kreuzung mit dem Rotterweg, von Langesthal kommend;
- Haagenstraße, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN67);

- Bellmerin, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN 67);
- Haasstraße (RN67), ab dem Kreisverkehr und dem Übergang in den Schilsweg (RN67)
- Hillstraße, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN67);
- Fremereygasse, auf Höhe des Anwesens Nr. 3;
- Venntor, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN67);
- Gülcherstraße, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN67);
- Mühlenweg, auf Höhe der Kreuzung mit der Gülcherstraße;
- Gülcherstraße, auf Höhe der Kreuzung mit der Hütte;
- Selterschlag, auf Höhe der Kreuzung mit der Kugelgasse.

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion)**:

"Wenn es letztlich bei den beiden vorgesehenen Tempo-30-Zonen bleiben muss, werden wir dem Vorschlag zustimmen. Wie bereits im Ausschuss angemerkt, würden wir es allerdings für sinnvoll halten, vorher noch einmal das Gespräch mit dem ÖDW zu suchen und für eine durchgehende Tempo-30-Regelung zu argumentieren. Denn hinter der AHS endet die schulische Nutzung dieses Straßenabschnitts nicht: Weiter entlang der Monschauer Straße befinden sich das Internat des ZFP sowie die Einrichtung SKEI. Auch dort sind regelmäßig Kinder und Jugendliche unterwegs und müssen die Straße queren. Vor diesem Hintergrund erscheint uns eine Unterbrechung der Tempo-30-Regelung kurz hinter der AHS wenig überzeugend. Wir würden deshalb darum bitten, zumindest zu prüfen, ob der gesamte betroffene Abschnitt als zusammenhängende Tempo-30-Zone gestaltet werden kann. Das wäre aus unserer Sicht nicht nur verständlicher für die Verkehrsteilnehmer, sondern würde auch der tatsächlichen Nutzung dieses Straßenabschnitts durch Kinder und Jugendliche besser Rechnung tragen."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die Einrichtung einer 30 Km-H/Zone zwischen folgenden Begrenzungspunkten zu genehmigen:
 - Hütte 60;
 - Binsterweg, auf Höhe der Kreuzung mit dem Mühlenweg;
 - Monschauer Straße (RN67), vor der Kreuzung mit dem Rotterweg, von Langesthal kommend;
 - Haagenstraße, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN67);
 - Bellmerin, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN 67);
 - Haasstraße (RN67), ab dem Kreisverkehr und dem Übergang in den Schilsweg (RN67)
 - Hillstraße, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN67);
 - Fremereygasse, auf Höhe des Anwesens Nr. 3;
 - Venntor, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN67);
 - Gülcherstraße, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN67);
 - Mühlenweg, auf Höhe der Kreuzung mit der Gülcherstraße;
 - Gülcherstraße, auf Höhe der Kreuzung mit der Hütte;
 - Selterschlag, auf Höhe der Kreuzung mit der Kugelgasse;

- die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:

Artikel 1:

Zwischen folgenden Begrenzungspunkten wird eine 30 km/h-Zone eingerichtet:

- Hütte 60;
- Binsterweg, auf Höhe der Kreuzung mit dem Mühlenweg;
- Monschauer Straße (RN67), vor der Kreuzung mit dem Rotterweg, von Langesthal kommend;
- Haagenstraße, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN67);
- Bellmerin, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN 67);
- Haasstraße (RN67), ab dem Kreisverkehr und dem Übergang in den Schilsweg (RN67)
- Hillstraße, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN67);
- Fremereygasse, auf Höhe des Anwesens Nr. 3;
- Venntor, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN67);
- Gülcherstraße, auf Höhe der Kreuzung mit dem Schilsweg (RN67);
- Mühlenweg, auf Höhe der Kreuzung mit der Gülcherstraße;
- Gülcherstraße, auf Höhe der Kreuzung mit der Hütte;
- Selterschlag, auf Höhe der Kreuzung mit der Kugelgasse.

Artikel 2:

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F4a und F4b an den in Frage kommenden Stellen, gemäß Artikel 71 des K.E. vom 01. Dezember 1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 4:

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.

15) Unterhalt Regenrückhaltebecken - Jahr 2026 - Genehmigung des Vergabeverfahrens

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen Eigentümerin und Betreiberin mehrerer ober- und unterirdischer Regenrückhaltebecken auf ihrem Stadtgebiet ist;

In Erwägung, dass diese Anlagen einen wesentlichen Beitrag zur Regenwasserbewirtschaftung, zum Hochwasserschutz sowie zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalisation leisten;

In Erwägung, dass zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit regelmäßige Unterhalts- und Reinigungsarbeiten erforderlich sind;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen derzeit insbesondere für folgende Regenrückhaltebecken zuständig ist:

Oberirdische Regenrückhaltebecken:

- Heckenweg
- Kellergasse
- Rothfeld
- Stockem

Unterirdische Regenrückhaltebecken:

- Am Flüsschen
- Am Giesebruch
- Auf der Roll
- Beginenweg
- Bürgermeister Esser Straße
- Nöreth
- Von Asten Straße

In Erwägung, dass im Mehrjahresplan der Stadt Eupen entsprechende Mittel für den Unterhalt der Regenrückhaltebecken vorgesehen sind;

In Erwägung, dass im Haushalt 2026 unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 ein Ausgabenkredit in Höhe von 25.000,00 € für den Unterhalt dieser Regenrückhaltebecken vorgesehen wurde;

In Erwägung, dass diese Mittel vorrangig für den Unterhalt der unterirdischen Regenrückhaltebecken verwendet werden sollten, da deren Unterhalt, Reinigung und gegebenenfalls Entschlammung mit erhöhtem technischem und finanziellem Aufwand verbunden sind;

In Erwägung, dass der Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

Aufgrund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) dieses Erlasses Anwendung finden und somit kein spezifisches Lastenheft erforderlich ist;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Bau- und Mobilitätsausschuss sowie im Finanzausschuss;

Nach Anhörung von

Ratsmitglied Claudia Niessen (Ecolo-Fraktion):

"Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Unterhalt der Regenrückhaltebecken für das Jahr 2026 vorgesehen und ein entsprechendes Vergabeverfahren auf den Weg gebracht wird. Angesichts der zunehmenden Starkregenereignisse und der Erfahrungen der vergangenen Jahre ist ein regelmäßiger und vorausschauender Unterhalt dieser Infrastruktur mehr als notwendig. Über diese konkrete Maßnahme hinaus stellt sich für uns jedoch die Frage nach einer längerfristigen Strategie: Ist vorgesehen, in einer zweiten Phase auch die oberirdischen Rückhaltebecken und weitere Rückhalte- bzw. Speicherstrukturen systematisch zu erfassen, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder auszubauen? Und gibt es Überlegungen, gemeinsam mit SPGE und AIDE eine übergeordnete Strategie für das Wassermanagement der kommenden Jahre zu entwickeln? Dabei sollte aus unserer Sicht Wasser nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der schnellen Ableitung bei Starkregen betrachtet werden. Angesichts zunehmend längerer Trocken- und Hitzeperioden stellt sich gleichzeitig die Frage, wie Wasser stärker zurückgehalten, gespeichert und – wo technisch und ökologisch sinnvoll – später genutzt werden kann. Es geht damit zunehmend um ein integriertes Wassermanagement: Schutz vor Starkregen und Überschwemmungen auf der einen Seite, Wasserrückhalt, Speicherung und Nutzung in Trockenperioden auf der anderen Seite. Wir würden daher gerne wissen, ob die Stadt gemeinsam mit den zuständigen Partnern bereits an einer solchen längerfristigen Gesamtstrategie arbeitet bzw. ob dies vorgesehen ist."

Ratsmitglied Jenny Möres (PFF-Fraktion):

"Meine Vorrednerin Frau Niessen war nicht im zuständigen Ausschuss zugegen, sonst hätte sie gehört, dass wir seitens der PFF in dieser Angelegenheit bereits einen sehr ähnlichen Ansatz verfolgen."

Wie gesagt geht es bei dem heutigen Tagesordnungspunkt um den Unterhalt der unterirdischen Regenrückhaltebecken, den wohl alle hier ausdrücklich befürworten!

Seitens der PFF begrüßen wir allerdings vor allem die Zusage des technischen Dienstes im Rahmen des zuständigen Ausschusses, gemeinsam mit dem städtischen Umweltdienst zu prüfen, ob die Stadt insgesamt über ausreichend Regenrückhaltebecken verfügt, um in einer künftigen Gefahrensituation gewappnet zu sein, oder ob es ggf. weitere strategisch sinnvolle Punkte gibt, an denen das Einrichten eines Regenrückhaltebeckens sinnvoll erscheint.

Dies war eine Anregung unserer Fraktion im letzten Ausschuss und wir freuen uns, dass der Vorschlag aufgegriffen wurde, und werden das auch weiterverfolgen."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für das Jahr 2026 die Vergabe von Unterhalts-, Reinigungs- und gegebenenfalls Entschlammungsarbeiten an den ober- und unterirdischen Regenrückhaltebecken auf dem Gebiet der Stadt Eupen auf einfache Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorzusehen.

Die im Haushalt 2026 unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 eingetragenen Mittel in Höhe von 25.000,00 € sind vorrangig für den Unterhalt der unterirdischen Regenrückhaltebecken zu verwenden.

16) Wetzlarbad: Nachtrag Nr. 4 zum öffentlichen Dienstleistungskonzessionsvertrag vom 2. Mai 2018 mit der Wetzlarbad AG

DER STADTRAT,

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 13. November 2017 zur Genehmigung des Sonderlastenhefts für die öffentliche Dienstleistungskonzession zum Betrieb und zur Verwaltung des Sport- und Freizeitschwimmbads Wetzlarbad einschließlich der dazugehörigen Cafeteria;

Aufgrund des am 2. Mai 2018 zwischen der Stadt Eupen und der AGR Tilia einerseits sowie der Wetzlarbad AG andererseits abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungskonzessionsvertrags;

In Erwägung, dass zu diesem Vertrag bislang folgende drei Nachträge abgeschlossen wurden:

- Nachtrag Nr. 1 vom 2. Dezember 2019 mit verschiedenen Ergänzungen und Präzisierungen der Ursprungskonvention;
- Nachtrag Nr. 2 vom 22. April 2022 zur Regelung der Aussetzung der Konzession infolge der Schließung des Schwimmbads nach der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 sowie zur Verrechnung von Corona-Hilfen, Entschädigungen, Subventionen und Konzessionszahlungen,
- Nachtrag Nr. 3 vom 9. Mai 2025 betreffend die Verlängerung der Vertragslaufzeit, den gegenseitigen Forderungsverzicht, die Gewährung eines Relaunch-Sonderzuschusses ab Wiedereröffnung des Bades, die Festlegung des Versicherungswerts des Gebäudes nach dem Wiederaufbau, die Einführung einer Kompensationsregelung zwischen Betriebszuschuss und Nutznießungsentschädigung sowie die Präzisierung der vertraglichen Kündigungsmodalitäten;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen, die AGR Tilia und die Wetzlarbad AG einen vierten Nachtrag zum öffentlichen Dienstleistungskonzessionsvertrag vom 2. Mai 2018 ausgearbeitet haben;

In Erwägung, dass dieser Nachtrag einerseits die finanzielle Stabilisierung der Wetzlarbad AG unterstützen und andererseits bestehende Auslegungsfragen hinsichtlich der Indexierung der vertraglich vorgesehenen Zuschüsse einvernehmlich klären soll;

In Erwägung, dass der vorliegende Nachtrag Nr. 4 folgende Bestimmungen enthält:

1. Gewährung einer zinslosen Liquiditätsbeihilfe

- Gewährung einer zinslosen Liquiditätshilfe in Höhe von 350.000 € zugunsten der Wetzlarbad AG
- Rückzahlung in drei Raten:
 - 125.000 € zum 15. September 2027,
 - 125.000 € zum 15. September 2028,
 - 100.000 € zum 15. September 2029.
- Möglichkeit für die Stadt Eupen, bei Zahlungsverzug ausstehende Beträge mit künftigen Betriebszuschüssen zu verrechnen.

2. Präzisierung der Indexierungsregel ab dem Haushaltsjahr 2026

- Der allgemeine Betriebszuschuss der Stadt Eupen mit einem Referenzbetrag von 620.000 € bleibt weiterhin zu 100 % indexiert;

- Der Zuschuss zur Gegenfinanzierung der an die AGR Tilia zu zahlenden Nutznießungsentschädigung mit einem Referenzbetrag von 525.000 € wird ab dem Haushaltsjahr 2026 lediglich zu 50 % des sich aus einer vollständigen Indexierung ergebenden Anpassungsbetrags indexiert;
- Die Vertragsparteien bestätigen, dass diese Regelung ausschließlich ab dem Haushaltsjahr 2026 Anwendung findet, und erklären sämtliche Auslegungsfragen und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Indexierungsregelung bis zum 31. Dezember 2025 als endgültig geregelt.

3. Beibehalt der übrigen Vertragsbestimmungen

Sämtliche übrigen Bestimmungen des öffentlichen Dienstleistungskonzessionsvertrags vom 2. Mai 2018 und seiner bisherigen Nachträge bleiben unverändert in Kraft.

In Erwägung, dass die Wetzlarbad AG dem vorliegenden Vertragsentwurf am 17. August 2026 zugestimmt hat;

In Erwägung, dass die Liquiditätsbeihilfe vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltsplananpassung im Stadtrat vom 5. Oktober 2026 erfolgt;

In Erwägung, dass der vorliegende Vertragsentwurf ebenfalls dem Verwaltungsrat der AGR Tilia in seiner Sitzung vom 3. September 2026 zur Genehmigung vorgelegt wird;

Nach Anhörung von

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion):

"Der Nachtrag Nr. 4 wird heute dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt, obwohl der Verwaltungsrat der Tilia erst am 3. September darüber berät. Beim Nachtrag Nr. 3 im vergangenen Jahr wurde zunächst der Verwaltungsrat konsultiert, bevor das Dossier dem Stadtrat vorgelegt wurde. Dasselbe gilt üblicherweise für den Jahresbericht und den Finanzplan.

Dieses Vorgehen widerspricht aus unserer Sicht der bisher gelebten Praxis und der korrekten Vorgehensweise.

Da zu diesem Punkt im Vorfeld keine gewisse Dringlichkeit mitgeteilt wurde, besteht kein Grund, von dieser Vorgehensweise abzuweichen

Wir fordern daher das Gemeinderat auf, Punkt 16 zu vertagen und zunächst dem Verwaltungsrat der Tilia zur Beratung vorzulegen. Sollten Sie diesen Punkt trotzdem abstimmen lassen, werden wir dagegen stimmen. "

Ratsmitglied Martine Engels (Ecolo-Fraktion):

"Wir beantragen, diesen Punkt zu vertagen. Es geht uns dabei ausdrücklich nicht darum, eine notwendige Unterstützung des Wetzlarbads grundsätzlich infrage zu stellen.

Aber wir sollen heute einem dreiseitigen Vertragsnachtrag zustimmen, obwohl der Verwaltungsrat der Tilia erst in drei Tagen darüber entscheidet. Gleichzeitig geht es um eine zinslose Liquiditätshilfe von 350.000 Euro, deren haushalterische Grundlage ebenfalls erst später beschlossen wird.

Wir sehen keinen Grund, warum diese wenigen Tage nicht abgewartet werden können, damit der Stadtrat auf einer vollständigen Grundlage entscheidet.

Eine gewisse Ironie bleibt dabei:

Als nach Corona und der Flut Finanzhilfen für das Bad notwendig waren, wurde uns vom heutigen Finanzschöffen regelmäßig vorgeworfen, dem Wetzlarbad Geld hinterherzuwerfen.

Heute geht es uns aber nicht um politische Retourkutschen, sondern um ein sauberes Verfahren.

Bei einer Entscheidung dieser Größenordnung erwarten wir eine saubere Reihenfolge und eine vollständige Entscheidungsgrundlage. Dazu gehört für uns auch, nachvollziehen zu können, wie der konkrete Liquiditätsbedarf entstanden ist, wie sich die wirtschaftliche Situation entwickeln soll und worauf die Erwartung beruht, dass die vorgesehenen Rückzahlungen 2027, 2028 und 2029 geleistet werden können.

Wenn die Mehrheit die Vertagung ablehnt, werden wir dem vorliegenden Beschluss deshalb nicht zustimmen. Nicht, weil wir gegen eine Unterstützung des Wetzlarbads sind, sondern weil wir diesen Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt für nicht entscheidungsreif halten."

Nach Anhörung von **Schöffe Fabrice Paulus (CSP-Fraktion)**, der erläutert, dass eine Vertagung möglich sei, würde die Vertragspartner aber verärgern. Die Stadt sei Hauptakteur des Vertrags, die Tilia lediglich Eigentümerin der Immobilie, und daher halte er zusätzliche Wartezeiten nicht für nötig.

Er erklärte, die Schieflage der Wetzlarbad AG sei seit Jahren bekannt. Durch den neuen Nachtrag gebe es nun Zugriff auf Betriebszuschüsse, falls Rückzahlungen ausblieben. Zudem habe die AG seit dem letzten Sommer Lieferantenschulden von über 350.000 Euro angehäuft, deren Verwendung der Stadt vorliege.

Vor fünf Jahren sei die Lage deutlich kritischer gewesen, als Forderungen von 805.000 Euro bestanden hätten, die nie zurückgezahlt worden seien und über Corona-Hilfen ausgeglichen wurden.

b e s c h l i e ß t

mit 16 JA-Stimmen (CSP, PFF-MR, OBL) gegen 9 NEIN-Stimmen (Ecolo, SPplus), bei 0 Enthaltung,

dem als Anlage beigefügten Nachtrag Nr. 4 zum öffentlichen Dienstleistungskonzessionsvertrag vom 2. Mai 2018 zwischen der Stadt Eupen, der AGR Tilia und der Wetzlarbad AG zuzustimmen und das Gemeindegremium mit dessen Unterzeichnung zu beauftragen.

Die Liquiditätsbeihilfe erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltsplananpassung im Stadtrat vom 5. Oktober 2026.

17) Sonderzuschuss an den Schwimmverein Delphin Eupen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsdekrets, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

In Erwägung, dass dem städtischen Schwimmverein SVDE im Jahr 2025 durch den Stadtrat eine Unterstützung zur Wiederbelebung und Sicherung seiner Zukunft gewährt wurde;

In Erwägung, dass die Nutzungsgebühren des Lago-Schwimmbads während der Öffnungszeiten 20 € pro Stunde und Bahn sowie außerhalb der Öffnungszeiten 60 € pro Stunde für das gesamte Becken betragen, wodurch es dem Verein erschwert wird, die Mitgliedsbeiträge auf einem für die meisten Familien tragbaren Niveau zu halten;

In Erwägung, dass aus den gleichen Gründen auch für das Haushaltsjahr 2026 ein Zuschuss in Höhe von 20 € je Bahnstunde gewährt werden soll, wobei der Gesamtbetrag des Zuschusses für das Jahr 2026 auf maximal 6.000 € festgelegt wird;

In Erwägung, dass dieser Zuschuss ab dem Jahr 2027 in die Subsidienliste aufgenommen werden soll, wobei die Auszahlung an folgende Bedingungen geknüpft wird:

- Bezuschusst werden 20 € je Bahnstunde für das Jugendtraining gegen Vorlage entsprechender Rechnungsnachweise;
- Voraussetzung für die Auszahlung ist die verpflichtende Einreichung eines Antrags auf Basisbezuschussung für das jeweilige Haushaltsjahr;
- Der im Rahmen der Basisbezuschussung berechnete Betrag wird vom Sonderzuschuss in Abzug gebracht, um eine Doppelbezuschussung zu vermeiden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

Nach Anhörung von

Ratsmitglied Lukas Teller (CSP-Fraktion):

"Der Delphin Schwimmclub Eupen hat schwierige Jahre hinter sich. Die Zeit ohne Schwimmbad, die Flutkatastrophe und anschließend der Wiederaufbau des LAGOS waren gerade für einen Schwimmverein enorme Herausforderungen.

Dabei ist der Delphin seit vielen Jahren eine feste Säule der Eupener Vereins- und Sportlandschaft und leistet insbesondere in der Förderung des Schwimmsports und in der Jugendarbeit wertvolle Arbeit.

Deshalb war und ist es richtig, den Verein in dieser schwierigen Phase mit einem Zuschuss zu unterstützen. Denn nach mehreren solchen Jahren einen Verein nicht nur am Leben zu halten, sondern ihn auch strukturell und personell wieder auf stabile Beine zu stellen, ist alles andere als selbstverständlich.

Wenn wir uns heute die Entwicklung des Vereins und insbesondere die Mitgliederzahlen anschauen, kann man vor der geleisteten Arbeit nur den Hut ziehen. Unser Dank und unser Kompliment gelten deshalb allen Ehrenamtlichen und Verantwortlichen, die mit viel Engagement dazu beigetragen haben, diesen wichtigen Verein wieder so stark aufzustellen.

In diesem Sinne: weiter so! Ich denke, der Zuschuss ist hier sehr gut angelegt, und ich hoffe, dass diese positive Entwicklung auch in Zukunft weitergeht."

Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus-Fraktion):

"Wir begrüßen die geplante Unterstützung für den Schwimmverein Delphin Eupen ausdrücklich. Mit dem Zuschuss werden die Kosten für das Jugendtraining übernommen – vergleichbar mit der Unterstützung, die andere Vereine erhalten, die in städtischen Hallen trainieren.

Durch die Aufnahme des Zuschusses in die Subsidienliste ab 2027 erhält der Verein zudem wichtige Planungssicherheit für seine zukünftige Arbeit.

Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo-Fraktion):

"Im Sinne der kostenlosen Hallennutzung für Kinder- und Jugendtrainings finden wir es schlüssig, dass der Schwimmverein Eupen auch die Bahnstunden vollständig finanziert bekommt. Daher schlagen wir - wie auch im Ausschuss angemerkt - vor, dass der Zuschuss nicht auf 20 Euro pro Bahnstunde bzw. 6.000 Euro pro Jahr gedeckelt wird, sondern den realen Kosten entspricht, die dem Schwimmverein entstehen."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- a) dem städtischen Schwimmverein SVDE für das Jahr 2026 einen Sonderzuschuss in Höhe von 20€ je Bahnstunde, maximal jedoch 6.000 €, gegen Vorlage entsprechender Rechnungsnachweise zur Finanzierung der Bahnstunden im Lago zu bewilligen, wobei der so ermittelte Sonderzuschuss um den Betrag der Basisbezuschussung reduziert wird;
- b) den entsprechenden Haushaltskredit anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung vorzusehen;
- c) diesen Zuschuss ab dem Jahr 2027 unter den vorstehend genannten Bedingungen in die Subsidienliste mit einem jährlichen Höchstbetrag von 6.000 € aufzunehmen;
- d) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, damit dieser ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungslegung dienen kann.

18) Kassenprüfung – 2. Quartal 2026: Kenntnisnahme

DER STADTRAT,

Auf Grund des Artikels 103 des Gemeindedekretes;

Nach Kenntnisnahme des Protokolls der Prüfung der Stadtkasse vom 13. Juli 2026, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 30. Juni 2026 auf insgesamt 36.841.873,32 € beliefen;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Protokoll der Kassenprüfung für das zweite Quartal 2026 zur Kenntnis zu nehmen.

19) Städtisches Personal: Statutarische Bestimmungen für das Personal der Stadtverwaltung: Anpassung der Urlaubsbestimmungen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Urlaubsbestimmungen, insbesondere Abschnitt 2 und Abschnitt 18;

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats vom 15. Juni 2026 und vom 13. Juli 2026 betreffend die Anpassungen der Urlaubsbestimmungen;

Nach Kenntnisnahme der Note von Fr. Gundula Reuter, Verwaltungsabteilungsleiterin des Personal- und Schuldienstes, bezüglich der Anpassung des Personalstatuts;

In Erwägung, dass mit der Anpassung von Artikel 3 der zusätzliche Jahresurlaub für ältere Bedienstete erweitert werden soll, wodurch eine Ausdehnung der bestehenden Regelung vorgesehen ist, und dass künftig Bedienstete ab 65 Jahren weiterhin fünf zusätzliche Urlaubstage erhalten können, ergänzt durch einen weiteren zusätzlichen Tag pro Jahr mit dem Ziel, den Änderungen im Rahmen der Pensionsreformen zu entsprechen und die erhöhte Arbeitsbelastung angemessen zu berücksichtigen;

In Erwägung, dass mit der Überarbeitung von Artikel 54 die Regelung zur Dienstbefreiung im Zusammenhang mit Blut-, Blutplättchen- und Plasmaspenden vereinfacht und vereinheitlicht werden soll, wodurch die bisher bestehenden, teilweise unterschiedlichen Bestimmungen durch eine klare und einheitliche Regel ersetzt werden, und dass künftig vorgesehen ist, dass das Personalmitglied für jede Spende eine Dienstbefreiung von 4 Stunden erhält, sofern eine entsprechende Bescheinigung eines anerkannten Spendezentrums vorgelegt wird, wodurch ein transparenter und nachvollziehbarer Anspruch geschaffen wird;

In Erwägung, dass der Passus betreffend die Vorladung des Bediensteten durch eine gerichtliche Instanz, wenn die Anwesenheit absolut erforderlich ist, angepasst werden soll, wodurch eine Angleichung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt;

In Erwägung, dass die einschlägigen Artikel der Urlaubsbestimmungen folgenden Wortlaut haben:

Abschnitt 2 - Jahresurlaub

[...]

Artikel 3: § 1 - Die endgültig ernannten, vollzeitbeschäftigten Bediensteten haben Anrecht auf einen Jahresurlaub, dessen Dauer wie folgt entsprechend dem Alter gestaffelt ist:

- weniger als fünfundvierzig Jahre: sechszwanzig Arbeitstage
- von fünfundvierzig Jahre bis neunundvierzig Jahre: siebenundzwanzig Arbeitstage
- ab fünfzig Jahre: achtundzwanzig Arbeitstage
- ab fünfundfünfzig Jahre bis neunundfünfzig Jahre: neunundzwanzig Arbeitstage.

Für die Festlegung der Dauer des Urlaubs wird das Alter der Bediensteten im laufenden Jahr berücksichtigt.

§ 2 - Der Jahresurlaub wird einer Diensttätigkeitsperiode gleichgestellt. Er kann nach Wunsch des Bediensteten, jedoch unter Berücksichtigung der Dienstverpflichtungen genommen werden. Wird er in mehreren Malen genommen, so muss er mindestens einen ununterbrochenen Zeitraum von zwei Wochen umfassen.

Der Urlaub muss während des laufenden Ziviljahres genommen werden, mit Ausnahme von 5 Tagen, die auf Wunsch des Personalmitgliedes auf das folgende Jahr übertragen werden können, insofern eine besondere Dienstordnung nichts anderes vorsieht.

§ 3 - Wenn der Bedienstete im Laufe des Jahres endgültig ernannt wird, von seinen Funktionen zurücktritt, eingestellt wird, um Teilzeitleistung zu vollbringen, oder einen der Urlaube oder eine der Genehmigungen, wie folgt aufgelistet, erhalten hat, wird der Jahresurlaub proportional zur Dauer dieser Urlaube oder Genehmigungen verkürzt:

1. Urlaub, um eine Probezeit in einem anderen Amt im öffentlichen Dienst oder in einer subventionierten Institution, wie sie in Artikel 6, 2. des Urlaubsstatutes vorgesehen ist, abzuleisten;

2. Urlaub, um dem Bediensteten zu erlauben, für legislative, provinziale und kommunale sowie Europa- und Regionalwahlen zu kandidieren;

3. Urlaub für verkürzte Arbeitszeit, die sich aus sozialen oder familiären Gründen rechtfertigen.

4. Urlaub für Sonderaufträge;

5. Urlaub für Berufslaufbahnunterbrechung;

6. die Abwesenheit, während denen der Bedienstete sich in der Lage der Nichtaktivität oder der Zurdispositionstellung befindet.

Die Bruchteile von abzuziehenden Tagen werden nicht berücksichtigt.

§ 4 - Die Bediensteten erhalten einen zusätzlichen Jahresurlaub, dessen Dauer je nach Alter wie folgt festgelegt wird:

- ab sechzig Jahren: ein Arbeitstag
- ab einundsechzig Jahren: zwei Arbeitstage
- ab zweiundsechzig Jahren: drei Arbeitstage
- ab dreiundsechzig Jahren: vier Arbeitstage
- ab vierundsechzig Jahren: fünf Arbeitstage.

Der § 1, Absatz 2 und der § 3 werden im Falle des zusätzlichen Urlaubes nicht angewandt.

§ 5 - Für die Bediensteten mit unregelmäßigen Dienstzeiten in den Vollzeit- oder Teilzeitdienstplänen wird eine proportionale Berechnung in Stunden laut Arbeitsregime angewandt.

§ 6 - Die Modalitäten und Fristen zur Beantragung von Jahresurlaub und freien Tagen werden durch das Gemeindkollegium bestimmt

[...]

Abschnitt 18 - Dienstbefreiung

Artikel 54: Dienstbefreiungen können im Rahmen der strikt erforderlichen Zeit für folgende Anlässe gewährt werden:

1. Teilnahme an von einer öffentlichen Verwaltung organisierten Prüfung;
2. Ausübung einer Funktion in einem Hauptwahl- oder Zählbüro;
3. Vorladung des Bediensteten durch eine gerichtliche Instanz, wenn die Anwesenheit absolut erforderlich ist;
4. Berufung als Geschworener;
5. Vorladung, um in einem Familienrat zu tagen;
6. Vorladung zum Verwaltungs-Gesundheitsdienst oder zum städtischen Arbeitsarzt;
7. gestrichen durch Stadtratsbeschluss vom 09.11.2020;
8. Plasmaspende in einem Rot-Kreuz-Dienst;
9. Blutspende in einem Rot-Kreuz-Dienst während der Arbeitszeit; in diesem Fall beträgt die Dienstbefreiung vier Stunden.
10. als Blutspender während des ganzen Tages, an dem der Betreffende sich für eine Blutübertragung zur Verfügung stellt, oder am darauffolgenden Tage.

Der Bedienstete muss den Beleg über die Verwirklichung spätestens am nächsten Arbeitstag vorlegen.

Das Gemeindekollegium kann auf Vorschlag des Generaldirektors Dienstbefreiungen für begründete Ausnahmesituationen gewähren.

In Erwägung, dass Artikel 3 und Artikel 54 der Urlaubsbestimmungen durch den oben genannten Sachverhalt erweitert, beziehungsweise angepasst werden soll;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 10.06.2026 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 26.06.2026 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen und gutgeheißen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Claudia Niessen (Ecolo-Fraktion)**:

"Wir können durchaus nachvollziehen, dass diese Anpassung für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – insbesondere für ältere Beschäftigte – eine attraktive und wertschätzende freiwillige Leistung darstellt.

Trotzdem sehen wir die vorgeschlagene Regelung kritisch. Denn letztlich handelt es sich um eine zusätzliche freiwillige Leistung, die einmal eingeführt nur sehr schwer wieder zurückgenommen werden kann. Gerade deshalb sollte eine solche Entscheidung nicht isoliert betrachtet werden.

Wir kennen die Herausforderungen, die in den kommenden Jahren auf die öffentlichen Arbeitgeber zukommen: demografischer Wandel, zunehmender Fachkräftemangel, eine älter werdende Belegschaft und gleichzeitig die Notwendigkeit, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung langfristig sicherzustellen.

Hinzu kommt die Frage des Generationengleichgewichts. Wenn zusätzliche Vorteile dauerhaft an das Alter beziehungsweise die Betriebszugehörigkeit gekoppelt werden, müssen wir uns auch fragen, welche Auswirkungen dies auf jüngere Generationen hat, die diese Leistungen langfristig mittragen und gleichzeitig unter völlig anderen Bedingungen in den Arbeitsmarkt eintreten.

Aus unserer Sicht braucht es deshalb einen wesentlich strategischen und langfristigen Ansatz in der Personalpolitik: Und welche finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen können wir dauerhaft tragen?

Eine zusätzliche freiwillige Urlaubsregelung mag kurzfristig attraktiv sein. Gerade angesichts der bekannten demografischen Entwicklung sollten wir heute keine dauerhaften Ansprüche schaffen, ohne deren Auswirkungen auf die kommenden Jahre und Generationen mitzudenken."

b e s c h l i e ß t
mit 18 JA-Stimmen und 7 NEIN-Stimmen,

Artikel 3 der Urlaubsbestimmungen folgendermaßen anzupassen:

Abschnitt 2 - Jahresurlaub

[...]

Artikel 3: § 1 - Die endgültig ernannten, vollzeitbeschäftigten Bediensteten haben Anrecht auf einen Jahresurlaub, dessen Dauer wie folgt entsprechend dem Alter gestaffelt ist:

- weniger als fünfundvierzig Jahre: sechsundzwanzig Arbeitstage
- von fünfundvierzig Jahre bis neunundvierzig Jahre: siebenundzwanzig Arbeitstage
- ab fünfzig Jahre: achtundzwanzig Arbeitstage
- ab fünfundfünfzig Jahre bis neunundfünfzig Jahre: neunundzwanzig Arbeitstage.

Für die Festlegung der Dauer des Urlaubs wird das Alter der Bediensteten im laufenden Jahr berücksichtigt.

§ 2 - Der Jahresurlaub wird einer Diensttätigkeitsperiode gleichgestellt. Er kann nach Wunsch des Bediensteten, jedoch unter Berücksichtigung der Diensterfordernisse genommen werden.

Wird er in mehreren Malen genommen, so muss er mindestens einen ununterbrochenen Zeitraum von zwei Wochen umfassen.

Der Urlaub muss während des laufenden Ziviljahres genommen werden, mit Ausnahme von 5 Tagen, die auf Wunsch des Personalmitgliedes auf das folgende Jahr übertragen werden können, insofern eine besondere Dienstordnung nichts anderes vorsieht.

§ 3 - Wenn der Bedienstete im Laufe des Jahres endgültig ernannt wird, von seinen Funktionen zurücktritt, eingestellt wird, um Teilzeitleistung zu vollbringen, oder einen der Urlaube oder eine der Genehmigungen, wie folgt aufgelistet, erhalten hat, wird der Jahresurlaub proportional zur Dauer dieser Urlaube oder Genehmigungen verkürzt:

1. Urlaub, um eine Probezeit in einem anderen Amt im öffentlichen Dienst oder in einer subventionierten Institution, wie sie in Artikel 6, 2. des Urlaubsstatutes vorgesehen ist, abzuleisten;

2. Urlaub, um dem Bediensteten zu erlauben, für legislative, provinziale und kommunale sowie Europa- und Regionalwahlen zu kandidieren;

3. Urlaub für verkürzte Arbeitszeit, die sich aus sozialen oder familiären Gründen rechtfertigen.

4. Urlaub für Sonderaufträge;

5. Urlaub für Berufslaufbahnunterbrechung;

6. die Abwesenheit, während denen der Bedienstete sich in der Lage der Nichtaktivität oder der Zurdispositionstellung befindet.

Die Bruchteile von abzuziehenden Tagen werden nicht berücksichtigt.

§ 4 - Die Bediensteten erhalten einen zusätzlichen Jahresurlaub, dessen Dauer je nach Alter wie folgt festgelegt wird:

- ab sechzig Jahren: ein Arbeitstag
- ab einundsechzig Jahren: zwei Arbeitstage
- ab zweiundsechzig Jahren: drei Arbeitstage
- ab dreiundsechzig Jahren: vier Arbeitstage
- ab vierundsechzig Jahren: fünf Arbeitstage.
- ab fünfundsechzig Jahren: 1 zusätzlicher Arbeitstag pro Jahr

Der § 1, Absatz 2 und der § 3 werden im Falle des zusätzlichen Urlaubes nicht angewandt.

§ 5 - Für die Bediensteten mit unregelmäßigen Dienstzeiten in den Vollzeit- oder Teilzeitdienstplänen wird eine proportionale Berechnung in Stunden laut Arbeitsregime angewandt.

§ 6 - Die Modalitäten und Fristen zur Beantragung von Jahresurlaub und freien Tagen werden durch das Gemeindkollegium bestimmt

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 54 der Urlaubsbestimmungen folgendermaßen anzupassen:

Abschnitt 18 - Dienstbefreiung

Artikel 54: Dienstbefreiungen können im Rahmen der strikt erforderlichen Zeit für folgende Anlässe gewährt werden:

1. Teilnahme an von einer öffentlichen Verwaltung organisierten Prüfung;
2. Ausübung einer Funktion in einem Hauptwahl- oder Zählbüro;
3. Vorladung des Bediensteten durch eine gerichtliche Instanz;
4. Berufung als Geschworener;
5. Vorladung, um in einem Familienrat zu tagen;
6. Vorladung zum Verwaltungs-Gesundheitsdienst oder zum städtischen Arbeitsarzt;
7. gestrichen durch Stadtratsbeschluss vom 09.11.2020;
8. Teilnahme an einer Blut-, Blutplättchen-, Blutkörperchen- oder Plasmaspende in einem anerkannten Zentrum. Das Personalmitglied erhält für jede Spende eine Dienstbefreiung für vier Stunden, gegen Vorlage einer Bescheinigung des Spendezentrums. Die maximale Zahl an Dienstbefreiungen, die in diesen Fällen pro Jahr gewährt werden können, beträgt vier Mal eine Dienstbefreiung von vier Stunden. Der Bedienstete muss den Beleg über die Verwirklichung spätestens am nächsten Arbeitstag vorlegen.

Das Gemeindkollegium kann auf Vorschlag des Generaldirektors Dienstbefreiungen für begründete Ausnahmesituationen gewähren.

Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 12 Nr. 2 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

Die Statutenanpassungen sollen unter Vorbehalt der Billigung der Aufsicht zum 01.01.2027 für das städtische Personal in Kraft treten.

20) Städtisches Personal: Wechsel vom Urlaubssystem des Privatsektors auf das Urlaubssystem des öffentlichen Sektors für das vertragliche Personal der Stadt Eupen

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 111;

Aufgrund des koordinierten Gesetzes vom 28. Juni 1971 über den Jahresurlaub von Arbeitnehmern;

Aufgrund des Gesetzes vom 26. Juni 1992, insbesondere Artikel 17;

Aufgrund des königlichen Erlasses vom 30. März 1967, zur Festlegung der allgemeinen Modalitäten für die Durchführung der Gesetze über den Jahresurlaub der Arbeitnehmer;

Aufgrund der Urlaubsbestimmungen, insbesondere Abschnitt 2 – Jahresurlaub;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindkollegiums vom 11. Mai 2026 betreffend den Wechsel vom Urlaubssystem des Privatsektors auf das Urlaubssystem des öffentlichen Sektors für das vertragliche Personal der Stadt Eupen;

In Erwägung, dass in Bezug auf den Jahresurlaub zwei verschiedene Regelungen zu unterscheiden sind:

- die sogenannte private Regelung, die durch die koordinierten Gesetze vom 28. Juni 1971 geregelt und durch den Königlichen Erlass vom 30. März 1967 umgesetzt wird;
- die sogenannte öffentliche Regelung, die durch das Verwaltungsstatut der lokalen Behörde geregelt wird;

In Erwägung, dass grundsätzlich Beamte (statutarisches Personal) dem sogenannten öffentlichen System, wie es im Verwaltungsstatut definiert ist, und Vertragsbedienstete standardmäßig dem sogenannten privaten System unterliegen;

In Erwägung, dass seit dem Gesetz vom 26. Juni 1992 die Behörde jedoch auf der Grundlage von Artikel 17 die Möglichkeit hat, Vertragsbedienstete durch einen ausdrücklichen Beschluss der Urlaubsregelung zu unterwerfen, die für Beamte gilt und im Verwaltungsstatut festgelegt ist;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen aktuell für das vertragliche Personal das Urlaubsregime des Privatsektors anwendet;

In Erwägung, dass ein Systemwechsel keine Nachteile für die Arbeitnehmer hat, beispielsweise jedoch folgende Vorteile, gegenüber einem privaten Urlaubssystem, mit sich bringt:

- Mitarbeiter, welche den Dienst bei der Gemeinde beginnen haben direkt Anrecht auf Urlaub. Dies im pro Rata zu den verbleibenden Monaten zum Jahresende bzw. zum Vertragsende hin. Dies ist vor allem ein Vorteil auf dem Arbeitsmarkt;
- Geringeres Risiko von Berechnungsfehlern bei der Erfassung und Gewährung von einfachem Urlaubsgeld;
- Wegfall von komplizierten Berechnungen & Erklärungen zu verrechnetem Urlaub bei vorheriger Auszahlung des Urlaubsanrechts;
- Die Gleichstellung von statutarischem Personal und vertraglichem Personal für das Urlaubssystem;
- ab dem Zeitpunkt der Änderung, berechnet auf das Brutto-Jahresgehalt (zzgl. Jahresendzulage) der Vertragsbediensteten: 2.09 % weniger Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (LSS);

In Erwägung, dass neben dem finanziellen Aspekt der administrative und zeitliche Aufwand für den Personaldienst deutlich geringer ausfällt, da allein durch den Wegfall der Berechnung der Austrittsgelder etwa 26 Arbeitstage pro Jahr eingespart werden können;

In Erwägung, dass ein Übergang zum öffentlichen Urlaubssystem die Bezahlung des einfachen Urlaubsgeldes aller Mitarbeiter in erster Linie voraussetzt, um die Zugehörigkeit zum Urlaubssystem des Privatsektors zu beenden;

In Erwägung, dass die Auszahlung des einfachen Urlaubsgeldes 2026 für das Gemeindepersonal, basierend aus den Zahlen aus dem Jahr 2025, einem Gesamtbetrag von ca. 500.431,53 EUR einschl. Arbeitgeberlasten für das einfache Urlaubsgeld entspricht;

In Erwägung, dass es sich hierbei um eine einmalige Zahlung bzw. um eine vorgezogene Auszahlung des einfachen und doppelten Urlaubsgeldes handelt, welches dem Arbeitnehmer, beispielsweise bei einem Dienstaustritt, oder aber bei einer Pensionierung oder Ernennung, sowieso ausgezahlt werden muss, bei einem Verbleib im privaten Urlaubssystem;

In Erwägung, dass der Betrag des doppelten Urlaubsgeldes von ca. 370.690,02 EUR einschl. Arbeitgeberlasten im Haushalt des Jahres 2027 dadurch eingespart werden kann;

In Erwägung, dass laut Experten von Civadis, Betreiber des aktuellen Lohnprogramms, die Kosten, die einmalig durch den Systemwechsel des Urlaubsregimes anfallen, in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren vollständig amortisiert sind;

In Erwägung, dass die Stadt Eupen im Rahmen der Umstellung auf ein neues Lohnprogramm die Möglichkeit hat, den Systemwechsel des Urlaubsregimes zu vollziehen, welcher bereits in vielen Gemeinden und ÖSHZ seit 1992 angewandt wird;

In Erwägung, dass der Übergang am 01. Januar eines Jahres zu organisieren wäre;

In Erwägung, dass Abschnitt 2 – Jahresurlaub der Urlaubsbestimmungen folgenden Wortlaut hat:

Abschnitt 2 - Jahresurlaub

Artikel 2: Die zeitweiligen und die auf Probe ernannten Bediensteten haben Anrecht auf einen Jahresurlaub gemäß den Gesetzen über den Jahresurlaub der Arbeitnehmer vom 28. Juni 1971 sowie deren Abänderungen.

Artikel 3: § 1 - Die endgültig ernannten, vollzeitbeschäftigten Bediensteten haben Anrecht auf einen Jahresurlaub, dessen Dauer wie folgt entsprechend dem Alter gestaffelt ist:

- weniger als fünfundvierzig Jahre: sechsundzwanzig Arbeitstage
- von fünfundvierzig Jahre bis neunundvierzig Jahre: siebenundzwanzig Arbeitstage
- ab fünfzig Jahre: achtundzwanzig Arbeitstage
- ab fünfundfünfzig Jahre bis neunundfünfzig Jahre: neunundzwanzig Arbeitstage.

Für die Festlegung der Dauer des Urlaubs wird das Alter der Bediensteten im laufenden Jahr berücksichtigt.

[...]

In Erwägung, dass Abschnitt 2 der Urlaubsbestimmungen durch den oben genannten Sachverhalt angepasst bzw. erweitert werden soll;

In Erwägung, dass der Direktionsrat diese Statutenanpassung in seiner Sitzung vom 10.06.2026 besprochen und gutgeheißen hat;

In Erwägung, dass dieser Punkt am 26.06.2026 im Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z. besprochen und gutgeheißen wurde;

In Erwägung, dass die entsprechenden Mittel in der Planung der Nachkredite für 2026 berücksichtigt werden;

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss,

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Patrick Scholl (SPplus-Fraktion)**:

"Die SPplus begrüßt grundsätzlich den Wechsel vom Urlaubssystem des Privatsektors zum Urlaubssystem des öffentlichen Sektors für das vertragliche Personal der Stadt Eupen.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutet diese Änderung eine klare Verbesserung. Der direkte Urlaubsanspruch für neue Beschäftigte und die Gleichstellung mit dem statutarischen Personal sind wichtige Vorteile. Gleichzeitig kann ein attraktiveres Urlaubssystem dazu beitragen, die Stadt Eupen als Arbeitgeber interessanter zu machen und qualifiziertes Personal leichter zu gewinnen.

Auch die Vereinfachung der administrativen Abläufe und die Verringerungen des Berechnungsaufwands sind aus unserer Sicht positiv. Daher stimmen wir zu."

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1 – Der Wechsel vom Urlaubssystem des Privatsektors auf das Urlaubssystem des öffentlichen Sektors für das Vertragspersonal der Stadt Eupen, zum 01. Januar 2027, wird genehmigt.

Artikel 2 – Der Personaldienst wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 3 – Abschnitt 2 der Urlaubsbestimmungen folgendermaßen anzupassen:

Urlaubsbestimmungen

Abschnitt 2 - Jahresurlaub

Artikel 2: *Die zeitweiligen und die auf Probe ernannten Bediensteten haben Anrecht auf einen Jahresurlaub gemäß dem Urlaubssystem des öffentlichen Sektors.*

Artikel 3: § 1 – *Die vollzeitbeschäftigten Bediensteten haben Anrecht auf einen Jahresurlaub, dessen Dauer wie folgt entsprechend dem Alter gestaffelt ist:*

- *weniger als fünfundvierzig Jahre: sechsundzwanzig Arbeitstage*
- *von fünfundvierzig Jahre bis neunundvierzig Jahre: siebenundzwanzig Arbeitstage*
- *ab fünfzig Jahre: achtundzwanzig Arbeitstage*
- *ab fünfundfünfzig Jahre bis neunundfünfzig Jahre: neunundzwanzig Arbeitstage.*

Für die Festlegung der Dauer des Urlaubs wird das Alter der Bediensteten im laufenden Jahr berücksichtigt.

[...]

Artikel 4 – Vorliegender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 12 Nr. 2 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets übermittelt.

Artikel 5 - Die Statutenanpassungen sollen unter Vorbehalt der Billigung der Aufsicht zum 01.01.2027 für das städtische Personal in Kraft treten.

21) Städtisches Personal: Elektriker im Rang D1 - Vakanzerklärung einer Stelle auf dem internen Anwerbungsweg

DER STADTRAT,

Aufgrund des Verwaltungsstatuts, Kapitel IV- Anwerbung, sowie Artikel 25 und 28;

Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 03.06.1996 bezüglich der Abänderung der Beschlüsse vom 15.12.1995 betreffend die Stellenpläne und die Funktionsbeschreibungen für das Arbeiterpersonal und das Verwaltungspersonal sowie des Stadtratsbeschlusses vom 07.11.2011 zur Anpassung der Stellenpläne für das städtische Personal;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 13.06.2022, mit dem das Kollegium die Funktionsprofile der Stellen für interne Anwerbungsverfahren festgelegt hat;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 29.09.2025 betreffend den Anwerbungs- und Beförderungsplan für 2026;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 03.08.2026 betreffend die Vakanzerklärung von einer Stelle im Rang D1 als Elektriker;

In Erwägung, dass aufgrund der steigenden Responsabilisierungsbeiträge, die durch Ernennungen reduziert werden können, zur Sicherung des Dienstes am Bürger und zur Bindung des bestehenden Personals u.a. im Rahmen des Fachkräftemangels seit 2022 mehrere Stellen im Arbeiter-, Fach- und Verwaltungspersonal definitiv besetzt wurden;

In Erwägung, dass gemäß des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.09.2025 betreffend den Anwerbungs- und Beförderungsplan für 2026 in diesem Jahr folgende Stelle vakant erklärt werden soll:
1 Elektriker D1;

In Erwägung, dass im Stellenplan genügend Stellen offen sind;

In Erwägung, dass die Bewerber Inhaber eines Gesellenzeugnisses als Elektroinstallateur sein sollen;

Auf Vorschlag des Generaldirektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

folgende Stelle auf dem internen Anwerbungsweg für vakant zu erklären:
1 Elektriker im Rang D1.

Im Rahmen dieses internen Anwerbungsverfahrens soll keine Rekrutierungsreserve gebildet werden. Als Diplombedingung wird das Gesellenzeugnis als Elektroinstallateur festgelegt.

Folgende mündliche Fragen werden gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

Frage von Ratsmitglied Alexander Pons (CSP) betreffend den Cricket-Abschlagplatz in den Ettersten Wiesen

Frage von Ratsmitglied Claudia Niessen (Ecolo) betreffend das Einsichtsrecht in die Unterlagen der Hilfeleistungszone

Frage von Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) und Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo) betreffend die Verkehrssicherheit in der Talstraße in Kettenis

Frage von Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus) betreffend die Hallentarife - Weiterentwicklung der Gebührenbefreiung für alle unter Mitgliedschaftsregelung

Frage von Ratsmitglied Martine Engels (Ecolo) betreffend die Evaluation der reduzierten Hallentarife für Sportvereine

Frage von Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo) betreffend den kommunalen Hitzeschutz in Eupen

Frage von Ratsmitglied Simen Van Meensel (CSP) betreffend die Errichtung eines Ferienparks auf dem ehemaligen Campinggelände Hertogenwald

*Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, hält **Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz (SPplus)** ihre Abschiedsrede*

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, heute noch eine persönliche Mitteilung zu machen.

Nach zwölf Jahren als Mitglied des Eupener Stadtrates habe ich mich entschieden, mein Mandat Ende September niederzulegen.

Ausschlaggebend ist vor allem mein verstärktes ehrenamtliches Engagement für das Austauschprojekt „Freundschaft gemeinsam bewegt“, dass ich seit dem Tod meiner Eltern gemeinsam mit meiner Schwester weiterführe. Dabei erhalten Kinder und Jugendliche des ZFP die Möglichkeit, eine Woche in Scheffau, und im Gegenzug Kinder aus Tirol eine Woche in Ostbelgien zu verbringen. Dieses Projekt erfordert viel Zeit und persönliches Engagement

Mir war und ist es wichtig, von mir ausgewählte Aufgaben, mit voller Überzeugung und vollem Einsatz wahrzunehmen. Deshalb möchte ich auch „Freundschaft gemeinsam bewegt“ mit der gleichen Energie und dem gleichen Engagement weiterführen, mit dem ich mich all die Jahre für den Stadtrat und unsere Stadt eingesetzt habe.

Die zwölf Jahre im Stadtrat waren für mich eine sehr bereichernde Zeit. Ich bin dankbar für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger und nehme viele wertvolle Erfahrungen und schöne Begegnungen mit. Es war mir eine Ehre, unsere Stadt mitgestalten und mich für die Menschen in Eupen einsetzen zu dürfen.

Danke auch dem ehemaligen Gemeindegremium für die gute und konstruktive Zusammenarbeit, besonders während meiner Zeit als Schöffen; auch für den interessanten Austausch mit den Mitgliedern des Stadtrates und dem neuen Gemeindegremium

Mein Dank gilt dem Generaldirektor für sein stets offenes Ohr und der gesamten Verwaltung für ihre Unterstützung und die zeitnahen Erklärungen und Antworten.

Und nicht zuletzt gilt ein besonderer Dank meiner Familie und vor allem meinem Mann, der mich all diese Jahre unterstützt und mir den Rücken freigehalten hat.

Meine Zeit im Stadtrat endet hiermit, mein soziales Engagement für die Menschen jedoch nicht. Ich werde mich weiterhin ehrenamtlich einbringen – künftig mit einem anderen Schwerpunkt, und dies weiterhin aus meiner Überzeugung, dass Zusammenhalt, Solidarität und Ehrenamt für unsere Gesellschaft unverzichtbar sind.

Vielen Dank.

Zum Abschied möchte ich alle auf ein Glas in den Ratskeller einladen.

Alexandra Barth-Vandenhirtz

Nicht-öffentliche Sitzung